

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 153/94

BESCHLUSS

vom

8. März 1995

in dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] K [REDACTED] AG, vertreten durch
den Vorstand, K [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

Herrn Thomas S [REDACTED], Z [REDACTED] K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

OLG Köln v. 11.04.1994 - 5 U 80/93 -
LG Köln v. 17.03.1993 - 25 O 326/89 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, die Richterinnen Dr. Ritter und die Richter Römer, Dr. Schlichting und Terno

am 8. März 1995

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Köln vom 11. April 1994 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Zu Recht hat schon das Berufungsgericht darauf abgestellt, daß bezüglich der operativen Veränderung der äußeren Geschlechtsmerkmale eines Versicherten jedenfalls dann eine medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK) vorliegt, wenn der Versicherte die rechtskräftige Feststellung erreicht hat, daß er als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist (vgl. §§ 8ff. des Transsexuellen-Gesetzes vom 10. September 1980 - BGBl. I, S. 1654ff.).

- 3 -

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 91.695,38 DM (62.285,50 DM +
18.009,88 DM + 11.400,- DM)

Dr. Schmitz

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

